

# **GL\_GERICHTE OG.2023.00015 vom 8. Dezember 2023**

GL Gerichte, 2023-12-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl\\_gerichte\\_OG.2023.00015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_OG.2023.00015)

FR: GL\_GERICHTE OG.2023.00015 du 8 décembre 2023

IT: GL\_GERICHTE OG.2023.00015 del 8 dicembre 2023

## **Regeste**

Mehrfachen Erschleichens eines Ausweises und / oder einer Bewilligung (Strassenverkehr)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Dem Beschuldigten wird vorliegend vorgeworfen, er habe am 30. August 2017, am 27. November 2017 sowie am 26. Juli 2018 beim Strassenverkehrsamt Glarus das Gesuchsformular zur Erteilung eines Lernfahr- bzw. eines Führerausweises teilweise wahrheitswidrig ausgefüllt und dadurch Lernfahrausweise der Kategorien B, BE und A sowie einen Führerausweis der Kategorie B erschlichen. So habe er im Gesuchsformular wahrheitswidrig angegeben, bis anhin keinen Führerausweis besessen sowie in der Vergangenheit nie Probleme mit Betäubungsmitteln gehabt zu haben (siehe zum Ganzen act. 3).

#### **E. 1.1**

Aus alledem folgt, dass die Berufung des Beschuldigten abzuweisen und das vorinstanzliche Urteil zu bestätigen ist. In formaler Hinsicht fällt das Obergericht ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche ersetzt (Art. 408 StPO).

#### **E. 1.2**

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf CHF 2'600.— festzusetzen (Art. 8 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 der Zivil- und Strafprozesskostenverordnung; GS III A/5). Bei diesem Verfahrensausgang ist die Gerichtsgebühr von CHF 2'600.— für das Berufungsverfahren dem Beschuldigten aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Eine Parteientschädigung ist dem Beschuldigten keine zuzusprechen (vgl. Art. 429 Abs. 1 StPO e contrario). 2.

#### **E. 1.3**

Der Beschuldigte äusserte sich hierzu nicht (vgl. act. 15 und act. 28). 2. Nach Art. 69 Abs. 1 StGB verfügt das Gericht die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden. Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden (Abs. 2). 3.

### **E. 2**

Die Vorinstanz ging in ihrem Urteil davon aus, dass der dem Beschuldigten vorgeworfene Sachverhalt erstellt sei. Es sei durch die in den Akten liegenden Kopien der Gesuchsformulare erwiesen, dass der Beschuldigte die Fragen, ob er jemals Probleme mit Alkohol oder Betäubungsmitteln gehabt habe und ob er jemals im Besitz eines

Führer-/Lernfahrausweises gewesen sei, jeweils mit "Nein" beantwortet habe. Dies obwohl er nachweislich unter einer Betäubungsmittel-Problematik gelitten habe und ihm mit rechtskräftiger Verfügung der Führerausweis entzogen worden sei. Aufgrund der falschen Angaben seien dem Beschuldigten die beantragten Lernfahrausweise ohne umfangreichere Abklärungen ausgestellt worden. Die Beanstandung des Beschuldigten, er habe die Formulare nicht komplett eigenhändig ausgefüllt, sei durch die Aussage der involvierten Mitarbeiterin des Strassenverkehrsamtes Glarus widerlegt. So komme der Mitarbeiterin des Strassenverkehrsamtes Glarus aufgrund ihrer Funktion eine höhere Glaubwürdigkeit als dem Beschuldigten zu. Der Beschuldigte habe die Gesuchsformulare eigenhändig unterzeichnet und sei somit ohnehin verantwortlich für deren Inhalt (vgl. zum Ganzen act. 12 S. 5 f. E. II.3.).

### **E. 2.1**

Zusätzlich ist über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden (Art. 428 Abs. 3 StPO). Erstinstanzlich sind dem Beschuldigten Verfahrenskosten von insgesamt CHF 4'600.— (vorinstanzliche Gerichtsgebühr von CHF 2'600.— plus Strafuntersuchungskosten im Umfang von CHF 2'000.—) überbunden worden. Im Umfang von CHF 1'700.— wurden die Strafuntersuchungskosten auf die Staatskasse genommen, da das Verfahren in Bezug auf die untersuchten Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz durch die Staatsanwaltschaft eingestellt worden ist (act. 12 S. 17 f. Dispositivziffer 5 sowie E. VI.; vgl. auch act. 2/0.1.01). Da der Beschuldigte schuldig gesprochen wurde, wurde ihm für das vorinstanzliche Verfahren auch keine Entschädigung im Sinne von Art. 429 StPO zugesprochen (act. 12 S. 17 f. Dispositivziffer 6 sowie E. VI.). Im Rahmen der Untersuchung betreffend Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz hat der Beschuldigte keinen Entschädigungsantrag gestellt, weshalb die Staatsanwaltschaft in ihrer Einstellungsverfügung zu Recht von einem Verzicht ausging (act. 2/0.1.01 S. 4; act. 2/15.1.01; vgl. BGE 136 IV 332 E. 1.3). Eine Entschädigung für die Aufwendungen im Untersuchungsverfahren betreffend die Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz kann im vorliegenden Strafverfahren, in welchem es um das Erschleichen von Ausweisen geht, nicht mehr verlangt werden (vgl. BGE 146 IV 332 E. 1.4).

### **E. 2.2**

Es ist im Lichte von Art. 6 Abs. 1 sowie Art. 7 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 und Art. 8 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 der kantonalen Zivil- und Strafprozesskostenverordnung kein sachlicher Grund ersichtlich, welcher eine Änderung an dieser Kostenregelung nahelegen würde, zumal auch der Beschuldigte gegen die Gebührenbemessung keine konkreten Einwände vorgebracht hat (vgl. act. 15 und act. 28 S. 3 ff.). \_\_\_\_\_ Das Gericht erkennt :

### **E. 3**

Der Beschuldigte bestreitet diese Sachverhaltsfeststellung durch die Vorinstanz (vgl. act. 28 S. 3 ff.). Insbesondere argumentiert er, keine Täuschungsabsicht gehabt zu haben (act. 28 S. 6 f.). Er habe nichts erschleichen wollen (act. 28 S. 5). Er habe dem Strassenverkehrsamt Glarus von Anfang an offengelegt, dass er seinen Führerausweis wieder erlangen wolle (act. 28 S. 5). Da das Strassenverkehrsamt Glarus somit bereits über die erforderlichen Informationen verfügt habe, habe er es auch nicht täuschen können (act. 28 S. 7). Der Beschuldigte habe dabei nicht gewusst, dass er im Register doppelt erfasst sei (act. 28 S. 7). Die Aussagen des Beschuldigten seien dabei entgegen der Vorinstanz als glaubhaft zu

erachten (act. 28 S. 5). Die Zeugin sei zu spät befragt worden, weshalb sie kein Detailwissen mehr habe (act. 28 S. 7). Dem Beschuldigten werde im Ergebnis ein Fehler einer Behörde angelastet (act. 28 S. 8).

### **E. 3.1**

Vorliegend hat die Polizei den auf den Beschuldigten lautenden Führerausweis der Kategorie B sowie die auf den Beschuldigten lautenden Lernfahrausweise der Kategorien A und BE am 2. April 2019 sichergestellt (act. 2/5.1.04). Anschliessend hat die Staatsanwaltschaft diese am 26. September 2019 beschlagnahmt (act. 2/5.1.10).

### **E. 3.2**

Der Beschuldigte hat sich den Führerausweis der Kategorie B sowie die Lernfahrausweise der Kategorien A und BE mit dem hier zu beurteilenden Tatvorgehen erschlichen (vgl. oben E. III.6.-III.9.). Insofern wurden sie durch eine Straftat hervorgebracht. Der Beschuldigte hat keine legalen Verwendungsmöglichkeiten für die drei beschlagnahmten Ausweise aufgezeigt (vgl. act. 28). Solche sind denn auch nicht ersichtlich. Der Beschuldigte hat mittlerweile einen neuen Führerausweis der Kategorie B erworben (vgl. act. 28 S. 3). Er hat somit kein ersichtliches Interesse daran, die damals unrechtmässig erlangten Ausweise zurückzuerhalten. Vielmehr bestünde bei einer Rückgabe die Gefahr, dass diese unzulässig verwendet würden, beispielsweise durch Weitergabe an unberechtigte Personen oder bei einem allfälligen Entzug des legal erworbenen Führerausweises.

### **E. 3.3**

Der auf den Beschuldigten lautende Führerausweis der Kategorie B (SN 069/19, Position Nr. 1) sowie die auf den Beschuldigten lautenden Lernfahrausweise der Kategorien A und BE (SN 069/19, Positionen Nr. 2 und 3) werden deshalb eingezogen und vernichtet. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1.

### **E. 4**

Die Staatsanwaltschaft ihrerseits verweist auf die ihrer Ansicht nach zutreffende Begründung der Vorinstanz und beantragt die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (act. 28 S. 11). Ergänzend brachte sie vor, dass das Motiv des Beschuldigten für die gemachten Falschangaben auf der Hand liege. So hätte der Beschuldigte sich bei korrektem Ausfüllen des Formulars aufwendigen und teuren verkehrsmedizinischen Untersuchungen unterziehen müssen, was ihm aufgrund der Falschangaben zunächst erspart geblieben sei (act. 28 S. 12).

### **E. 4.1**

Der Beschuldigte erschlich sich vorliegend am 30. August 2017 einen Lernfahr- und anschliessend einen Führerausweis der Kategorie B. Dies indem er auf dem Gesuchsformular des Strassenverkehrsamtes Glarus wahrheitswidrig angab, bis anhin keinen Führerausweis besessen sowie in der Vergangenheit nie an einer Drogensucht gelitten zu haben (vgl. oben E. III.6.). Da der Beschuldigte doppelt im System erfasst war, merkte das Strassenverkehrsamt im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht, dass es sich bei den Antworten des Beschuldigten um Falschangaben handelte. Es merkte somit auch nicht, dass dem Beschuldigten sein Führerausweis der Kategorie B im Jahr 2009 entzogen worden war, da er zwei Mal innert kürzester Zeit unter Drogeneinfluss ein Motorfahrzeug lenkte (vgl. oben E. III.9.2.). Der Beschuldigte hat mittlerweile nachgewiesen, dass er nicht mehr an einer Drogensucht leidet (vgl. act. 28 S. 3).

#### **E. 4.2**

Der Strafraumen von Art. 97 Abs. 1 lit. d SVG reicht bis zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren. Gemessen an diesem Strafraumen ist die Tat des Beschuldigten im unteren Bereich zu verordnen. So sind erheblich schwerere Tatvarianten, etwa unter Verwendung gefälschter Dokumente, denkbar. Von dem ging im Ergebnis auch die Vorinstanz aus (vgl. act. 12 S. 13 E. IV.3.1.). Aufgrund der objektiven Tatkomponenten ist vorliegend konkret von einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen auszugehen.

#### **E. 4.3**

In subjektiver Hinsicht ist zu Lasten des Beschuldigten zu berücksichtigen, dass er eigentlich gewusst hätte, wie er den Führerausweis korrekterweise hätte wiedererlangen können (vgl. oben E. III.6.7.). So hat er bereits im Jahr 2011 im Kanton Solothurn ein Gesuch um Wiedererteilung des Führerausweises gestellt (act. 2/8.1.05 S. 3). Damals wurde ihm mitgeteilt, dass seine Fahreignung erst erneut überprüft werde, wenn er eine mindestens 6-monatige Drogenabstinenz inkl. Cannabis und LSD nachweise, alle 3-4 Wochen Urinproben auf Cannabis abgebe, eine wöchentliche, kurzfristig angesetzte Urinprobe auf LSD sowie eine verkehrsmedizinische Untersuchung inkl. Drogen- und Ethylglucuronid-Haaranalyse absolviere (act. 2/8.1.05 S. 3 f.). Mit seinen Falschangaben auf dem Gesuchsformular versuchte der Beschuldigte dieses aufwendige Verfahren zu umgehen (vgl. oben E. III.9.3.). Die kriminelle Energie des Beschuldigten ist mit der Vorinstanz dabei als eher leicht einzustufen (vgl. act. 12 S. 13 E. IV.3.1.). So hat er seine Tat nicht in aufwendiger Art und Weise vorbereitet bzw. geplant. Vielmehr hat er unter Ausnützung eines Versehens des Strassenverkehrsamtes vor Ort gehandelt, indem er das Gesuchsformular falsch ausfüllte. Zudem wollte der Beschuldigte den Führerausweis der Kategorie B aufgrund seines damaligen Arbeitgebers wiedererlangen (vgl. act. 2/8.1.03 Frage 48). Die hypothetische Einsatzstrafe für das Erschleichen des Lernfahr- bzw. Führerausweises der Kategorie B ist in Anbetracht dieser subjektiven Tatkomponenten entsprechend auf 80 Tagessätze zu erhöhen.

#### **E. 4.4**

Am 27. November 2017 erschlich sich der Beschuldigte zudem einen Lernfahrausweis der Kategorie BE. Dies indem er im entsprechenden Gesuchsformular des Strassenverkehrsamtes Glarus wahrheitswidrig angab, in der Vergangenheit nie Probleme mit Drogen gehabt zu haben (vgl. oben E. III.7.). Da der Beschuldigte doppelt im System erfasst war, merkte das Strassenverkehrsamt Glarus im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht, dass es sich hierbei um eine falsche Angabe des Beschuldigten handelte (vgl. oben E. III.9.2.).

#### **E. 4.5**

Im Vergleich zum ersten Erschleichen des Ausweises vom 30. August 2017 wiegt diese Tat weniger schwer. So hat der Beschuldigte einerseits nur den Lernfahr- und nicht auch den Führerausweis erschlichen (vgl. act. 2/8.1.04 S. 1). Zudem hat er nur eine Falschangabe zu seinem früheren Drogenkonsum und nicht zusätzlich eine zum früheren Führerausweis gemacht (vgl. act. 2/8.1.04 S. 16). Der Beschuldigte hat zudem mittlerweile nachgewiesen, dass er keine Drogen mehr konsumiert (vgl. act. 28 S. 3). Auch diese Tat ist gemessen am Strafraumen von Art. 97 Abs. 1 lit. d SVG somit im unteren Bereich zu verordnen. Konkret ist aufgrund der objektiven Tatkomponenten für das Erschleichen des Lernfahrausweises der Kategorie BE somit von einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen auszugehen.

#### **E. 4.6**

Auch hierbei ist zu Lasten des Beschuldigten in subjektiver Hinsicht zu berücksichtigen, dass er eigentlich gewusst hätte, wie er den Lernfahrausweis korrekterweise hätte erlangen können (vgl. hierzu oben E. III.6.7.). Mit seinen Falschangaben auf dem Gesuchsformular versuchte der Beschuldigte dieses aufwendige Verfahren zu umgehen (vgl. oben E. III.9.3.). Die kriminelle Energie des Beschuldigten ist mit der Vorinstanz dabei als eher leicht einzustufen (vgl. act. 12 S. 13 E. IV.3.1.). So hat er seine Tat nicht in aufwendiger Art und Weise vorbereitet bzw. geplant. Vielmehr hat er als er den Führerausweis der Kategorie B erhalten hat, entschieden auch den Führerausweis der Kategorie BE zu erlangen (vgl. act. 29 Frage 31). Die hypothetische Einsatzstrafe für das Erschleichen des Lernfahrausweises der Kategorie BE ist in Anbetracht dieser subjektiven Tatkomponenten entsprechend auf 60 Tagessätze zu erhöhen.

#### **E. 4.7**

Am 26. Juli 2018 erschlich sich der Beschuldigte schliesslich einen Lernfahrausweis der Kategorie A. Dies indem er im entsprechenden Gesuchsformular des Strassenverkehrsamtes Glarus wahrheitswidrig angab, in der Vergangenheit nie Probleme mit Drogen gehabt zu haben (vgl. oben E. III.8.). Die Tatumstände waren gleich wie beim Gesuch vom 27. November 2017. Auch hier ist aufgrund der objektiven Tatkomponenten deshalb von einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen auszugehen und diese aufgrund der subjektiven Umstände auf 60 Tagessätze zu erhöhen (vgl. oben E. V.4.4.-4.6.). 5.

#### **E. 5**

Basierend auf den Vorbringen des Beschuldigten ist im Folgenden die Sachverhaltswürdigung der Vorinstanz zu überprüfen. Zu beachten ist dabei, dass der Sachverhalt keineswegs so unbestritten ist, wie die Vorinstanz dies suggeriert. So ist insbesondere die Aussage der Zeugin nicht so eindeutig, wie sie die Vorinstanz zitiert hat (vgl. act. 2/10.2.01 N. 88 ff. im Vergleich zu act. 12 S. 6 E. II.3.). Zudem ist entgegen den vorinstanzlichen Ausführungen bei der Ausgewürdigung nicht auf die Glaubwürdigkeit der Person an sich, sondern auf die Glaubhaftigkeit der einzelnen Aussagen abzustellen (BGE 147 IV 534 E. 2.3.3, m.w.H.; Hans Walder/ Thomas Hansjakob/Thomas E. Gundlach/Peter Straub, Kriminalistisches Denken, 11. Aufl., Heidelberg 2020, S. 24). Die Aussage der Vorinstanz, dass der Sachverhalt aufgrund der höheren Glaubwürdigkeit der Zeugin erstellt sei, ist deshalb zu korrigieren. Um den Sachverhalt zu erstellen, sind im Folgenden vielmehr die vorhandenen Beweise für die einzelnen drei Tatvorwürfe separat zu untersuchen (E. III.6.-III.8.), und anschliessend im Gesamten zu würdigen (E. III.9.).

#### **E. 5.1**

Die soeben ermittelten hypothetischen Einzelstrafen sind nun zu einer Gesamtstrafe zusammenzuführen. Da alle drei Straftaten denselben Strafrahmen aufweisen, ist vorliegend vom Erschleichen des Ausweises der Kategorie B vom 30. August 2017 als schwerstes Delikt auszugehen, für welche eine hypothetische Geldstrafe von 80 Tagessätzen festgesetzt wurde (vgl. E. V.4.1.-V.4.3. vorstehend). Aufgrund der beiden weiteren Delikten ist diese angemessen zu erhöhen. Dabei dürfen die zuvor festgesetzten Einzelstrafen nicht einfach addiert werden, sondern nur anteilmässig ins Gewicht fallen (BGE 144 IV 217 E. 3.5.2). Die genannten Straftatbestände schützen alle die Verkehrssicherheit. Sie stehen zudem in einem engen sachlichen Zusammenhang, da der Beschuldigte in allen drei Fällen einen Ausweis erschleichen wollte. Zeitlich weisen die einzelnen Taten dagegen keinen engen

Zusammenhang auf, liegen doch drei bzw. acht Monate zwischen den Taten (vgl. act. 2/8.1.04 S. 7, S. 16 und S. 18). Das Erschleichen des Ausweises der Kategorie BE vom 27. November 2017 und das Erschleichen des Ausweises der Kategorie A vom 26. Juli 2018 sind vorliegend deshalb im Umfang von je 35 Tagessätzen anzurechnen (vgl. hierzu Urteil des Bundesgerichts 6B\_466/2013 vom 25. Juli 2013 E. 2.3.4). Dies führt zu einer Gesamtstrafe von 150 Tagessätzen.

### **E. 5.2**

Die soeben festgelegte Gesamtstrafe ist schliesslich den Täterkomponenten anzupassen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_466/2013 vom 25. Juli 2013 E. 2.3.2, m.w.H.). Die Vorinstanz hat das Vorleben des Beschuldigten dabei zutreffend zusammengefasst. Auf die entsprechenden Ausführungen kann im Sinne von Art. 82 Abs. 4 StPO verwiesen werden (vgl. act. 12 S. 13 f. E. IV.3.2.). Vorliegend ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte über mehrere Vorstrafen verfügt (vgl. Botschaft zum Strafregistergesetz vom 20. Juni 2014 BBl 2014 5713 S. 5724 und S. 5778, wonach Vorstrafen neu auch noch zu berücksichtigen sind, wenn sie im Strafregister gelöscht worden sind). So wurde er am 9. November 2009 vom Bezirksamt Zofingen wegen mehrfacher Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes, wegen einfacher Verletzung der Verkehrsregeln sowie wegen mehrfachem Fahren in fahruntüchtigem Zustand schuldig gesprochen (act. 2/1.1.01 S. 1). Zudem wurde er am 3. August 2011 von der Staatsanwaltschaft Glarus wegen eines Vergehens gegen das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz verurteilt (act. 2/1.1.01 S. 2). Die erste Vorstrafe weist dabei einen engen Zusammenhang zum vorliegenden Verfahren auf, die zweite nicht. Da beide Vorstrafen jedoch bereits lange zurückliegen, sind sie ohnehin nur noch leicht strafferhöhend zu berücksichtigen und die Gesamtstrafe auf 160 Tagessätze zu erhöhen.

### **E. 5.3**

Der Beschuldigte sagte vor der Staatsanwaltschaft und dem Obergericht zwar aus, dass es ihm leidtue, das Formular nicht richtig durchgelesen und einfach Kreuze gesetzt zu haben (act. 2/10.1.02 N. 56 f.; act. 28 S. 16; act. 29 Frage 30). Ansonsten zeigte der Beschuldigte im vorliegenden Verfahren jedoch keine Einsicht oder aufrichtige Reue. So sah er beispielsweise nicht ein, weshalb sein früherer Drogenkonsum für die Wiedererlangung des Ausweises von Bedeutung sein sollte und weshalb er die erlangten Ausweise abgeben müsse (vgl. act. 2/10.1.02 N. 191 f. und N. 226; act. 2/8.1.03 Fragen 8 und 56). Eine besondere Strafempfindlichkeit liegt nicht vor (vgl. hierzu bereits act. 12 S. 14 E. IV.3.2.). Diese beiden Umstände sind neutral zu werten (vgl. Günter Stratenwerth/Felix Bommer, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II: Strafen und Massnahmen, 3. Aufl., Bern 2020, § 5 N. 54; Hans Mathys, Leitfaden Strafzumessung, 2. Aufl., Basel 2019, N. 315 ff.; N. 351 ff.). Auch die Tatsache, dass sich der Beschuldigte seit der Tat wohlverhalten hat, ist neutral zu gewichten (vgl. Art. 48 lit. e StGB i.V.m. Art. 97 Abs. 1 lit. d StGB; BGE 140 IV 145 E. 3.1; Hans Mathys, a.a.O., N. 339 und N. 392).

### **E. 5.4**

Wie der Verteidiger zu Recht vorbringt (act. 28 S. 11) ist schliesslich jedoch strafmildernd zu berücksichtigen, dass das vorliegende Verfahren insgesamt zu lange gedauert hat und somit das Beschleunigungsgebot verletzt wurde (vgl. Art. 5 Abs. 1 StPO). Insbesondere ist zu beachten, dass es nach Ausdehnung der Untersuchung auf den vorliegenden Tatvorwurf über 2.5 Jahre dauerte bis die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl erliess, ohne dass

dazwischen massgebliche Verfahrenshandlungen vorgenommen wurden (vgl. act. 2/9.1.07 und act. 3). Entsprechend ist die Gesamtstrafe um 40 Tagessätze auf 120 Tagessätze zu reduzieren. Dies hat bereits die Vorinstanz festgehalten (vgl. act. 12 S. 14 E. IV.3.3.) und ist auch von der Staatsanwaltschaft unbestritten (vgl. act. 28 S. 13). 6.

## **E. 6**

Erstes Gesuch vom 30. August 2017 (Lernfahr-/Führerausweis der Kategorie B)

### **E. 6.1**

Zur Bestimmung der Tagessatzhöhe ist zu beachten, dass der Beschuldigte während dem Berufungsverfahren seine frühere Arbeitsstelle verloren hat (act. 29 Frage 16). Nach seiner Aussage verdiene er deshalb momentan als Selbständiger maximal CHF 2'500.— pro Monat (act. 29 Fragen 19 und 22). Mit der Jobsuche werde er bis zum Abschluss dieses Verfahrens zuwarten (act. 29 Frage 19). Er habe jedoch keine Angst, einen Job zu finden. Er habe genügend Angebote, bei denen er zusagen könnte (act. 29 Frage 19).

### **E. 6.2**

Der Beschuldigte ist gelernter [...] (act. 9 Frage 7; act. 27 Frage 9). Im Jahr 2021 erzielte er ein monatliches Nettoeinkommen von ca. CHF 5'960.— (vgl. act. 26). Dies entspricht auch etwa dem statistischen Durchschnittslohn eines [...] in der Region Ostschweiz. Aufgrund der Angaben des Beschuldigten kann davon ausgegangen werden, dass er nach Abschluss des Strafverfahrens wieder eine ähnliche Stelle mit einem ähnlichen Lohn annehmen wird (vgl. act. 29 Frage 19). Für die Berechnung der Tagessatzhöhe der Geldstrafe ist deshalb grundsätzlich weiterhin auf ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen von CHF 5'960.— abzustellen (vgl. act. 26; BGE 142 IV 315 E. 5.3.2; Hans Mathys, a.a.O., N. 441). Die Schuldenabzahlungen des Beschuldigten sind bei der Bestimmung der Tagessatzhöhe nicht zu berücksichtigen (vgl. Hans Mathys, a.a.O., N. 445).

### **E. 6.3**

Wird der Tagessatz basierend auf diesen Angaben nach dem von der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz empfohlenen Berechnungsformular ausgerechnet, ergibt sich ein Tagessatz von CHF 140.—.

### **E. 6.4**

Insgesamt würde für den Beschuldigten somit für das mehrfache Erschleichen eines Ausweises nach Art. 97 Abs. 1 lit. d SVG eine Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu CHF 140.— (entsprechend CHF 16'800.—) resultieren. Da vorliegend nur der Beschuldigte Berufung gegen den erstinstanzlichen Entscheid erhoben hat, bleibt es aufgrund des Verschlechterungsverbot nach Art. 391 Abs. 2 StPO diesbezüglich jedoch bei der im vorinstanzlichen Entscheid festgelegten Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu CHF 130.— (entsprechend CHF 11'700.—; vgl. BGE 144 IV 198 E. 5.3). Die Geldstrafe ist dabei, wie von der Vorinstanz festgehalten (act. 12 S. 15 E. IV.3.5.) und von der Staatsanwaltschaft nicht angefochten, bedingt auszusprechen bei einer Probezeit von zwei Jahren (vgl. Art. 391 Abs. 2 StPO; Urteil des Bundesgerichts 6B\_1309/2020 vom 2. Juni 2021 E. 1.3.3.). 7.

### **E. 6.5**

Hierzu ist anzumerken, dass die Frage nach einem früheren Führerausweis auf dem Formular optisch von den oberen Fragen zum Gesundheitszustand getrennt und unter einer neuen Ziffer aufgeführt ist (vgl. act. 2/8.1.04 S. 7). Hätte der Beschuldigte die Frage mit

"Ja" beantwortet, hätte er zudem zwei zusätzliche Fragen beantworten müssen. Auf den anderen zwei Formularen hat er dies auch gemacht und jeweils angegeben, welche Führerausweiskategorie er bereits in welchem Kanton erlangt hat (vgl. act. 2/8.1.04 S. 16 und S. 18). Es erscheint somit wenig glaubhaft, dass der Beschuldigte diese Frage überlesen haben will.

#### **E. 6.6**

Der Beschuldigte hatte bereits im Jahr 2005 ein Gesuch um Erteilung eines Lernfahrausweises der Kategorie B gestellt (act. 2/8.1.04 S. 2; act. 2/8.1.01 S. 3). Auf diesem Gesuchsformular hatte seine Mutter für ihn die Frage "Leiden oder litten Sie jemals an Süchten (Alkohol, Rauschgift, Medikamente)?" mit "Ja" beantwortet (act. 2/8.1.04 S. 2; act. 2/10.1.02 N. 90 f.; act. 9 Frage 12). Der Beschuldigte musste anschliessend mit einem Urintest nachweisen, dass er nicht unter einer Drogensucht leidet (vgl. act. 2/8.1.04 S. 3 f.; act. 2/10.1.02 N. 87 f. und N. 127 ff.). Er wusste somit, welche Bedeutung das Setzen von Kreuzen auf dem ihm vorgelegten Formular hatte. Auf dem Formular wurde zudem explizit auf die Strafbarkeit von Falschangaben hingewiesen (act. 2/8.1.04 S. 7). Auch daher musste dem Beschuldigten die Bedeutung von Falschangaben bewusst sein.

#### **E. 6.7**

Der Beschuldigte wusste zudem, wie er einen neuen Führerausweis korrekt hätte erlangen müssen. So hat er bereits im Jahr 2011 ein Gesuch um Wiedererteilung des Führerausweises im Kanton Solothurn gestellt (act. 2/8.1.05 S. 3). Das Departement des Innern des Kantons Solothurn wies das damals vom Beschuldigten gestellte Gesuch ab, da seine Fahreignung im Gutachten vom 14. März 2011 negativ beurteilt wurde (act. 2/8.1.05 S. 3). Zudem wies es den Beschuldigten darauf hin, dass seine Fahreignung erst erneut abgeklärt würde, wenn er eine mindestens 6-monatige Drogenabstinenz nachweise, alle 3-4 Wochen Urinproben auf Cannabis abgebe, eine wöchentliche, kurzfristig angesetzte Urinprobe auf LSD sowie eine verkehrsmedizinische Untersuchung inkl. Drogen- und Ethylglucuronid-Haaranalyse absolviere (act. 2/8.1.05 S. 3 f.).

#### **E. 6.8**

Insgesamt ist somit davon auszugehen, dass der Beschuldigte mit seinem Hintergrundwissen zumindest in Kauf genommen hat, das Gesuchsformular wahrheitswidrig auszufüllen.

#### **E. 6.9**

Darüber hinaus ist strittig, ob der Beschuldigte die Frage "Leiden oder litten Sie jemals an Süchten (Alkohol, Rauschgift, Medikamente)?" auf dem Gesuchsformular wahrheitsgetreu beantwortet hat oder nicht.

#### **E. 6.10**

Der Beschuldigte führt hierzu aus, dass er nur wegen zwei positiven Drogentests noch nicht als Süchtiger dargestellt werden könne (act. 2/8.1.03 Fragen 14 und 49). Er bestreitet deshalb, falsche Angaben auf dem Gesuchsformular gemacht zu haben (act. 2/10.1.02 N. 152). Die Drogen seien nur in seiner Kindheit ein Problem gewesen (act. 2/10.1.02 N. 57). Seit dem Vorfall, aufgrund dessen ihm sein Führerausweis entzogen worden war, habe er keine Probleme mit Drogen mehr gehabt (act. 2/10.1.02 N. 58 f. und N. 62 f.). Er habe mittlerweile zwei Ausbildungen absolviert und sein Leben in den Griff bekommen (act. 2/10.1.02 N. 59 f.). Er habe weiter mittels Abstinenzkontrolle, bei welcher er zwei

Jahre lang Proben habe abgeben müssen, bewiesen, dass er keine Drogen mehr nehme (act. 2/10.1.02 N. 63 ff.).

#### **E. 6.11**

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Der Beschuldigte wurde im Jahr 2009 wegen mehrfacher Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes, wegen Verletzung der Verkehrsregeln sowie wegen mehrfachem Fahren in fahruntüchtigem Zustand verurteilt (act. 2/1.1.01). Dies weil er am 4. Mai 2009 sowie am 2. August 2009 ein Motorfahrzeug unter Drogeneinfluss lenkte (act. 2/8.1.05 S. 13). Aufgrund dieser Vorfälle wurde dem Beschuldigten sein Führerausweis entzogen (act. 2/1.1.11; act. 2/8.1.05 S. 12 f.). Zudem wurde sein Urin und Blut von den rechtsmedizinischen Instituten St.Gallen, Bern und Basel auf Drogen getestet. Die durchgeführten Tests fielen alle positiv auf die Substanzen Amphetamin, Cannabis und LSD aus (act. 2/8.1.05 S. 17 ff., S. 45 f. und S. 59). Das Institut für Rechtsmedizin St.Gallen hielt zudem fest, dass sich aufgrund des gleichzeitigen Nachweises mehrerer fahrleistungsrelevanter Substanzen die Frage nach einer Suchtmittelproblematik und damit der Fahreignung stelle (act. 2/8.1.05 S. 18). Zudem spreche die hohe Konzentration an THC-Carbonsäure im Blut des Beschuldigten für einen regelmässigen bzw. gewohnheitsmässigen Cannabis-Konsum (act. 2/8.1.05 S. 17 f.).

#### **E. 6.12**

Dem Beschuldigten wurde somit nicht nur ein zweimaliger Drogenkonsum nachgewiesen, sondern es ergaben sich Hinweise darauf, dass er in der Vergangenheit regelmässig bzw. gewohnheitsmässig Cannabis konsumierte (vgl. act. 2/8.1.05 S. 17 f. und S. 21). Der Beschuldigte bestätigte in seiner polizeilichen Befragung vom 2. August 2009 selbst, wöchentlich zwei bis drei Mal Cannabis zu konsumieren (act. 2/8.1.05 S. 36). Im Jahr 2009 war der Beschuldigte zudem bereits 23-jährig (vgl. act. 2/1.1.10). Es kann somit nicht gesagt werden, Drogen seien nur ein Kindheitsproblem des Beschuldigten gewesen.

#### **E. 6.13**

Die Frage auf dem Gesuchsformular beim Strassenverkehrsamt Glarus lautete: "Leiden oder litten Sie jemals an Süchten (Alkohol, Rauschgift, Medikamente)?" Anzugeben war somit nicht nur ein aktueller, sondern auch eine ehemalige Drogensucht. Entgegen der Argumentation des Beschuldigten, hätte er somit aufgrund seinem vergangenen regelmässigen Cannabiskonsum und seinem weiteren Drogenkonsum die Frage bejahen müssen, wie dies seine Mutter auf dem Gesuchsformular aus dem Jahr 2005 korrekterweise gemacht hat (vgl. act. 2/8.1.04 S. 2).

#### **E. 6.14**

Darüber hinaus ist erstellt, dass der Beschuldigte auch in der näheren Vergangenheit Drogen konsumierte. So wurde im Rahmen dieser Strafuntersuchung beim Beschuldigten am 29. März 2019 eine Hausdurchsuchung durchgeführt (vgl. act. 2/5.1.03). Dabei wurden 1-2 Gramm Haschisch, ca. 30 Gramm Marihuana, Marihuana Schnittreste, gerauchte Jointresten, 46 THC-haltige Setzlinge sowie deren Mutterpflanzen gefunden (act. 2/5.1.03; act. 2/5.1.05; act. 2/9.1.08; act. 2/8.1.01 S. 4; act. 2/8.2.01 S. 3). Die Ex-Freundin des Beschuldigten sagte in ihrer Befragung vom 21. März 2019 aus, dass der Beschuldigte ca. 1-3 Joints pro Tag konsumieren würde (act. 2/8.1.02 Frage 16). Auch der Beschuldigte gab in seiner polizeilichen Befragung vom 3. April 2019 an, dass er ab und zu Marihuana konsumiere und im gemeinsamen Haus mit seiner Ex-Freundin Marihuana für den Eigenkonsum angebaut habe (act. 2/10.1.01 Fragen 12, 40 und 74).

### **E. 6.15**

Indem der Beschuldigte auf dem ersten Gesuchsformular vom 30. August 2017 angab, weder aktuell noch in der Vergangenheit an einer Drogensucht gelitten zu haben, hat der Beschuldigte das Gesuch somit bewusst wahrheitswidrig ausgefüllt.

### **E. 7**

Zweites Gesuch vom 27. November 2017 (Lernfahrausweis der Kategorie BE)

#### **E. 7.1**

Vorliegend rechtfertigt es sich aufgrund der zu beurteilenden Tat und insbesondere im Hinblick auf spezialpräventive Gesichtspunkte den Beschuldigten nebst der bedingten Geldstrafe mit einer unbedingten Verbindungsbusse zu bestrafen (vgl. Art. 42 Abs. 4 StGB). Dabei darf die Verbindungsbusse maximal 20 % der bedingten Geldstrafe betragen (vgl. BGE 146 IV 145 E. 2.2, m.w.H.). Entsprechend ist vorliegend die oben erwähnte Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu CHF 130.— (entsprechend CHF 11'700.—) mit einer Busse von CHF 2'340.— (entspricht 20 % der Geldstrafe;  $CHF\ 11'700.— : 5 = CHF\ 2'340.—$ ) zu verbinden.

#### **E. 7.2**

Da die Strafe in ihrer Gesamtheit schuldangemessen zu sein hat und demzufolge ein Teil der Sanktion mit einer Verbindungsbusse abzugelten ist (vgl. E. V.7.1.), rechtfertigt es sich, die Geldstrafe des Beschuldigten in einem der Bussenhöhe gleichkommenden Umfang zu reduzieren. Die oben festgelegte Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je CHF 130.— ist entsprechend um 18 Tagessätze (entspricht dem Umfang der Bussenhöhe von CHF 2'340.— [18 x CHF 130.—]) zu reduzieren.

#### **E. 7.3**

Die Verbindungsbusse ist zu bezahlen (Art. 105 Abs. 1 StGB). Für den Fall, dass der Beschuldigte diese Busse schuldhaft nicht bezahlt, ist eine Ersatzfreiheitsstrafe festzulegen (Art. 106 Abs. 2 StGB). Als Umrechnungsschlüssel für die Bemessung der Ersatzfreiheitsstrafe ist die Höhe des Tagessatzes einer parallel ausgefallenen Geldstrafe heranzuziehen, indem die Busse durch den betreffenden Tagessatz zu dividieren ist (BGE 134 IV 60 E. 7.3.3, m.w.H.). Dies ergibt vorliegend eine Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Tagen ( $CHF\ 2'340.— : 130$ ). 8. Der Beschuldigte ist somit für das mehrfache Erschleichen von Ausweisen mit einer bedingten Geldstrafe von 72 Tagessätzen zu je CHF 130.— (entsprechend CHF 9'360.—) und einer Verbindungsbusse von CHF 2'340.— zu bestrafen. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit wird auf zwei Jahre festgesetzt. Die Verbindungsbusse von CHF 2'340.— ist dagegen zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse nicht, tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Tagen. VI. Sicherungseinziehung der Ausweise 1.

#### **E. 7.4**

Dabei wird dem Beschuldigten vorgeworfen, auch auf dem zweiten Gesuchsformular bewusst wahrheitswidrig angegeben zu haben, in der Vergangenheit nie Probleme mit Alkohol oder Betäubungsmitteln gehabt zu haben (act. 3 S. 2).

#### **E. 7.5**

Der Beschuldigte gibt hierzu an, dass er die Frage nach Probleme mit Drogen mit "Nein" beantwortet habe, da er kein Drogenproblem habe (act. 2/10.1.02 N. 102). Der Beschuldigte

verweist hierfür auf dem von ihm eingereichten Arztbericht von Herrn Dr. med. [...] (act. 2/10.1.02 N. 102 f. und act. 2/10.1.02-1). Dieser bestätigt in einem Schreiben, dass er den Beschuldigten seit 2001 als Hausarzt betreuen würde und sich in diesem Zeitraum nie eine Situation mit Verdacht auf Alkohol- oder Drogenabhängigkeit ergeben habe. Eine gelegentliche Cannabis-Einnahme habe zeitweilig vorgelegen, jedoch ohne dass dadurch eine Abhängigkeitssituation entstanden sei oder aktuell vorliege (act. 2/10.1.02-1).

#### **E. 7.6**

Die in den Akten liegenden Urin- und Blutproben des Beschuldigten von den rechtsmedizinischen Instituten St.Gallen, Bern und Basel aus dem Jahr 2009 weisen einen anderen Befund auf. So fielen diese alle positiv auf die Substanzen Amphetamin, Cannabis und LSD aus (act. 2/8.1.05 S. 17 ff., S. 45 f. und S. 59). Das Institut für Rechtsmedizin St.Gallen hielt zudem fest, dass sich aufgrund des gleichzeitigen Nachweises mehrerer fahrleistungsrelevanter Substanzen die Frage nach einer Suchtmittelproblematik und damit der Fahreignung stelle (act. 2/8.1.05 S. 18). Die hohe Konzentration an THC-Carbonsäure im Blut des Beschuldigten spreche dabei für einen regelmässigen bzw. gewohnheitsmässigen Cannabis-Konsum (act. 2/8.1.05 S. 17 f.).

#### **E. 7.7**

Entgegen den Ausführungen des Hausarztes des Beschuldigten ist somit erwiesen, dass der Beschuldigte früher regelmässig bzw. gewohnheitsmässig Cannabis konsumierte (vgl. act. 2/8.1.05 S. 17 f. und S. 21). Dies bestätigte der Beschuldigte in seiner polizeilichen Befragung vom 2. August 2009 selbst, als er angab, wöchentlich zwei bis drei Mal Cannabis zu konsumieren (act. 2/8.1.05 S. 36). Aus diesen Akten ergibt sich weiter, dass der Beschuldigte damals nicht mehr in der Lage war, den Drogenkonsum und das Autofahren sauber zu trennen. So wurde er innert drei Monaten gleich zwei Mal unter Drogeneinfluss am Steuer erwischt (vgl. act. 2/8.1.05 S. 13). Der Beschuldigte wurde deshalb rechtskräftig wegen mehrfacher Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes, Verletzung der Verkehrsregeln sowie mehrfachem Fahren in fahruntüchtigem Zustand verurteilt (act. 2/1.1.01).

#### **E. 7.8**

Auf dem Gesuchsformular zur Erteilung eines Lernfahr- bzw. Führerausweises waren nicht nur aktuelle, sondern auch frühere Probleme mit Drogen offenzulegen. Entgegen der Argumentation des Beschuldigten, hätte er somit die Frage nach Problemen mit Drogen aufgrund seinem vergangenen regelmässigen Cannabiskonsum und seinem weiteren Drogenkonsum bejahen müssen. Indem der Beschuldigte auf dem Formular angab, weder aktuell noch in der Vergangenheit Probleme mit Drogen gehabt zu haben, hat der Beschuldigte das Gesuch somit bewusst wahrheitswidrig ausgefüllt.

#### **E. 8**

Drittes Gesuch vom 26. Juli 2018 (Lernfahrausweis der Kategorie A)

##### **E. 8.1**

Der Beschuldigte stellte am 26. Juli 2018 schliesslich ein Gesuch um Erteilung des Lernfahrausweises der Kategorie A (act. 2/8.1.04 S. 18; act. 29 Frage 32). Die Frage im Gesuchsformular unter der Ziffer

##### **E. 8.2**

Strittig ist dabei, ob der Beschuldigte die Frage zu früheren Drogenproblemen selbst beantwortet hat oder nicht. Der Beschuldigte sagte hierzu aus, beim dritten Gesuch nur den oberen Teil, d.h. die Personalien, sowie das Datum und die Unterschrift selbst ausgefüllt zu haben (act. 2/10.1.02 N. 107; act. 29 Fragen 32-37). Den Rest habe das Strassenverkehrsamt ausgefüllt (act. 2/10.1.02 N. 107). Insbesondere bestreitet der Beschuldigte, bei diesem Gesuch die Gesundheitsfragen selbst ausgefüllt zu haben (act. 2/10.1.02 N. 109 ff.; act. 29 Fragen 32-34). Diese seien direkt übernommen worden (act. 2/10.1.02 N. 110). Die Kreuze seien vom Strassenverkehrsamt nachträglich gesetzt worden, nachdem er das Formular bereits unterschrieben habe (act. 2/10.1.02 N. 113 und N. 121 ff.; act. 29 Frage 49). Auch die Fragen nach einem früheren Führerausweis habe er auf diesem Formular nicht selbst beantwortet (act. 2/10.1.02 N. 115 ff.; act. 29 Frage 35). Man sehe das an der Handschrift, dass dies nicht seine Schrift sei (act. 2/10.1.02 N. 117; act. 29 Frage 34).

### **E. 8.3**

Die Zeugin gab an ihrer Einvernahme dagegen an, dass die Kunden das Formular vor allem wegen den Gesundheitsfragen selbst ausfüllen müssten (act. 2/10.2.01 N. 93 f.). Sie hoffe deshalb schwer, dass nicht Mitarbeiter des Strassenverkehrsamtes für Kunden das Formular ausfüllen würden (act. 2/10.2.01 N. 93). Sie selbst habe dies auch nie so gemacht (act. 2/10.2.01 N. 97 ff.). Ausschliessen, dass dies andere Mitarbeiter des Strassenverkehrsamtes machen würden, könne sie jedoch nicht (act. 2/10.2.01 N. 96).

### **E. 8.4**

Entgegen der Vorinstanz (act. 12 S. 6 E. II.3.) ist alleine aufgrund dieser Aussagen der Zeugin nicht erstellt, dass der Beschuldigte die Gesundheitsfragen auch auf dem dritten Gesuchsformular eigenhändig ausgefüllt hat. Die Aussagen der Zeugin stellen lediglich ein Indiz dafür dar, dass die Ausführungen des Beschuldigten eher unwahrscheinlich sind und im Normalfall nicht davon auszugehen ist, dass die Mitarbeitenden des Strassenverkehrsamtes die Gesundheitsfragen für die Gesuchsteller ausfüllen.

### **E. 8.5**

Zur Klärung der Frage, ob der Beschuldigte auch auf dem dritten Gesuchsformular die Gesundheitsfragen eigenhändig ausfüllte oder nicht, ist deshalb zusätzlich die Schrift auf den jeweiligen Gesuchsformularen zu vergleichen. Dabei fällt auf, dass die Schrift bei der Frage nach einem früheren Führerausweis auf dem dritten Gesuchsformular entgegen dem Beschuldigten (act. 2/10.1.02 N. 117; act. 29 Frage 34) identisch aussieht wie die Schrift im oberen Teil dieses Gesuches (vgl. act. 2/8.1.04 S. 18). Auch sieht die Schrift identisch aus mit der auf dem ersten und dem zweiten Gesuchsformular (vgl. act. 2/8.1.04 S. 7 und S. 16 im Vergleich zu act. 2/8.1.04 S. 18). Zudem sehen auch die auf den Formularen gesetzten Kreuze so aus, als würden sie alle von derselben Person stammen (vgl. act. 2/8.1.04 S. 7, S. 16 und S. 18). [...]

### **E. 8.6**

Beim Teil des Gesuchsformulars zum Sehtest und zur Gesuchskontrolle, welcher unstrittig eine Mitarbeiterin des Strassenverkehrsamtes ausfüllte, ist klar ersichtlich, dass es sich hierbei um eine andere Schrift handelt (vgl. act. 2/8.1.04 S. 18; act. 2/10.2.01 N. 151 ff.). Es macht auch Sinn, dass dieser Teil von einer Mitarbeiterin des Strassenverkehrsamtes ausgefüllt wird, da es sich dabei um Angaben zur Gesuchskontrolle handelt bzw. der Beschuldigte vom Nachweis eines Augentests befreit wird, da er bereits einen absolviert hat

(vgl. act. 2/8.1.04 S. 7). Wie die Zeugin vorbringt (act. 2/10.2.01 N. 93 f.), konnte die Mitarbeitende des Strassenverkehrsamtes Glarus dagegen nicht wissen, wie der Beschuldigte die einzelnen Gesundheitsfragen zu beantworten hat.

#### **E. 8.7**

Insgesamt ist somit mit der Vorinstanz und der Staatsanwaltschaft davon auszugehen, dass der Beschuldigte auch auf dem dritten Gesuchsformular die Kreuze selbst gesetzt hat. Die anderslautenden Ausführungen des Beschuldigten sind nicht als glaubhaft zu erachten. Auch wenn der Beschuldigte, die Kreuze nicht selbst gesetzt hätte, wäre er dennoch für den Inhalt auf dem Gesuch verantwortlich. So hätte er dem Strassenverkehrsamt in diesem Fall mindestens angeben müssen, dass die Fragen gleich wie beim letzten Gesuch zu beantworten seien. Auch in diesem Fall wäre der Beschuldigte somit für den Inhalt der beantworteten Fragen verantwortlich; zumal der Beschuldigte nicht behauptet, die Mitarbeiterin des Strassenverkehrsamtes hätte die Kreuze anders gesetzt, als von ihm gewollt.

#### **E. 8.8**

Der Beschuldigte hat somit auch auf dem dritten Gesuchsformular bewusst wahrheitswidrig angegeben bzw. bewusst verschwiegen, in der Vergangenheit nie Probleme mit Drogen gehabt zu haben (vgl. act. 2/8.1.04 S. 18). Dies obwohl er in der Vergangenheit regelmässig Cannabis konsumierte (act. 2/8.1.05 S. 17 f., S. 21 und S. 36), im Jahr 2009 von den rechtsmedizinischen Instituten St.Gallen, Bern und Basel positiv auf die Substanzen Amphetamin, Cannabis und LSD getestet (act. 2/8.1.05 S. 17 ff., S. 45 f. und S. 59) und wegen mehrfacher Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes, wegen Verletzung der Verkehrsregeln sowie wegen mehrfachem Fahren in fahrunfähigem Zustand verurteilt wurde (act. 2/1.1.01).

#### **E. 9**

Fazit

##### **E. 9.1**

Der Beschuldigte hat am 30. August 2017 auf dem Gesuch um Erteilung eines Lernfahrausweises für die Kategorie B bewusst wahrheitswidrig angegeben, noch nie einen Führerausweis besessen zu haben und in der Vergangenheit an keiner Drogensucht gelitten zu haben. Daneben hat er sowohl am 27. November 2017 als auch am 26. Juli 2018 auf dem Gesuch um Erteilung eines Lernfahrausweises für die Kategorie BE bzw. A bewusst wahrheitswidrig angegeben, in der Vergangenheit noch nie Probleme mit Drogen gehabt zu haben.

##### **E. 9.2**

Das Strassenverkehrsamt Glarus stellte dem Beschuldigten die Lernfahrausweise bzw. den Führerausweis dabei nur aus, da es im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht gemerkt hat, dass die Angaben des Beschuldigten auf dem Gesuchsformular falsch waren. So war der Beschuldigte irrtümlicherweise doppelt im System erfasst; einmal im Kanton Glarus unter dem FABER Pin Nr. [...] und einmal im Kanton Solothurn unter dem FABER Pin Nr. [...] (act. 2/8.1.04 S. 20 und S. 24). Entsprechend hat das Strassenverkehrsamt Glarus damals nicht gemerkt, dass der Beschuldigte bereits einmal einen Führerausweis besessen hat und gegen ihn mehrere Administrativmassnahmen inklusive Sicherheitsentzug verfügt worden sind (vgl. act. 2/8.1.04 S. 21). Dass der Beschuldigte über zwei Einträge im FABER System

verfügte, wurde erst anlässlich einer Verkehrskontrolle im Jahr 2019 bemerkt (act. 2/8.1.01 S. 2).

### **E. 9.3**

Hätte der Beschuldigte auf dem ersten Gesuchsformular korrekt angegeben, bereits einmal einen Führerausweis besessen zu haben, wären vom Strassenverkehrsamt von Anfang an weitere Abklärungen zu Beschuldigten getätigt worden (act. 2/10.2.01 N. 111 ff.). So wäre er in diesem Fall schweizweit im System und nicht nur im System des Kantons Glarus gesucht worden (act. 2/10.2.01 N. 111 ff.). Entsprechend ist davon auszugehen, dass diesfalls auch der Eintrag aus dem Kanton Solothurn gefunden worden wäre (vgl. act. 2/10.2.01 N. 156 ff.). Somit hätte das Strassenverkehrsamt Glarus bereits bei Gesuchseinreichung des Beschuldigten bemerkt, dass gegen ihn im Kanton Solothurn ein Sicherheitsentzug auf unbestimmte Zeit verfügt worden ist. Dem Beschuldigten wäre der Lernfahr- bzw. der Führerausweis entsprechend nicht ohne Nachweis einer mindestens 6-monatigen Drogenabstinenz erteilt worden (vgl. act. 2/8.1.05 S. 3 f.). Indem der Beschuldigte das Gesuchsformular bewusst wahrheitswidrig ausgefüllt hat, hat er sich diesen aufwändigen Nachweis, dass er mittlerweile drogenabstinent ist, erspart. IV. Rechtliche Würdigung 1. Die Vorinstanz sprach den Beschuldigten aufgrund des ihm angelasteten Sachverhaltes des mehrfachen Erschleichens von Ausweisen im Sinne von Art. 97 Abs. 1 lit. d SVG schuldig (vgl. act. 12 S. 6 ff. E. III.). Auch die Staatsanwaltschaft subsumiert das Verhalten des Beschuldigten unter Art. 97 Abs. 1 lit. d SVG (vgl. act. 3 und act. 28 S. 11 f.). 2. Der Beschuldigte argumentiert dagegen, dass er unschuldig und deshalb freizusprechen sei (act. 28 S. 10). Erschleichen im Sinne von Art. 97 Abs. 1 lit. d SVG setze eine Täuschungsabsicht voraus (act. 28 S. 6). Der Beschuldigte habe jedoch keine Täuschungsabsicht gehabt, sondern einzig die Absicht sich dem Problem zu stellen (act. 28 S. 6 f.). Die Falschangabe auf dem Formular des Beschuldigten seien darüber hinaus nicht kausal dafür gewesen, dass ihm der Führerausweis erteilt worden sei (act. 28 S. 6 und S. 8). So hätte er diesen nach Ansicht des Beschuldigten auch erhalten, wenn er angegeben hätte, bereits einmal einen Führerausweis gehabt zu haben, da dies aus dem System nicht ersichtlich gewesen sei (act. 28 S. 6). Zudem sei der Ausweisentzug des Kantons Solothurn aus dem Jahr 2009 nichtig, da dieser örtlich unzuständig gewesen sei (act. 28 S. 9). Wenn der Ausweisentzug nichtig sei, gebe es auch keine falschen Antworten – so könne die Nichtigkeit jederzeit geltend gemacht werden (act. 28 S. 9). Darüber hinaus seien die Frage nach einem früheren Führerausweis und einem früheren Drogenkonsum unzulässig gewesen (act. 28 S. 10). Der Beschuldigte habe sich in einem Aussagedilemma in einem parallelen Verfahren befunden. Er müsse sich nicht selbst belasten. Anders zu entscheiden würde bedeuten, die Rechte aus der EMRK auszuschalten (act. 28 S. 10). 3.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.